

Kley ist auf Grund von Art. 17 neue BV zuversichtlich, dass die künftige Sprechpraxis des Bundesgerichts zu einem anderen Ergebnis als in der Vergangenheit führen wird.³⁰⁶

Im umgekehrten Fall, d.h. wenn ein Medienunternehmen durch die Wirtschaft unfair behandelt wird, ist das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb bisher nicht zum Tragen gekommen. Es kommt gelegentlich vor, dass Medien auf Grund ihrer Berichterstattung mit einem Inseratenboykott bestraft werden. Der Schweizerische Presserat hält dazu fest: «Die Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbeteil in den Medien muss unter allen Umständen hochgehalten werden. Ohne die Trennung ist das Recht auf Information nicht mehr gewährleistet. Macht ein Unternehmen oder ein ganzes Kartell vom Mittel des Werbeboykotts Gebrauch, so ist sofort Öffentlichkeit herzustellen. Die Medienschaffenden sind ethisch verpflichtet, unzumutbare Forderungen, die mit einem Boykott durchgesetzt werden sollen, abzulehnen und auf seriös recherchierten, gut begründeten Positionen zu beharren.»³⁰⁷

In Liechtenstein ist unter dem Aspekt des unlauteren Wettbewerbs oder der Wettbewerbsverfälschung auch die Inseratepraxis der öffentlichen Hand kritisch zu würdigen. Dieser Sachverhalt wird im Abschnitt über die Medienförderung genauer dargestellt.

4.3.3 Direkte und indirekte Medienförderung

4.3.3.1 Medieninformation

Informationsgesetz und Informationsverordnung

Am 1. Januar 2000 trat das Gesetz über die Information der Bevölkerung (IG) in Kraft.³⁰⁸ Das Gesetz regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden. Die Tätigkeit der staatlichen Behörden soll transparent gemacht werden, um die freie Meinungsbildung der Bevölkerung und das Vertrauen in die

³⁰⁶ Kley 2000, S. 210.

³⁰⁷ Stellungnahme des Schweizerischen Presserates vom 7. November 1994 zum Fall Denner c. «Cash» (www.presserat.ch).

³⁰⁸ Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz) LGBI. 1999 Nr. 159.